

Reglement zum Energiebonus



Entwurf 15.11.2022

Gemeinderat am 22. November 2022

Urversammlung am 15. Dezember 2022

Durch den Staatsrat noch nicht homologiert!

INHALTSVERZEICHNIS

1.Titel	Vorbemerkung	3
2.Titel	Grundsätze	3
	Art. 1 Ziel und Zweck	3
	Art. 2 Kumulation von Beiträgen	4
	Art. 3 Beitragsempfänger	4
3.Titel	Dämmung der Gebäudehülle	4
	Art. 4 Innen- und Aussendämmung	4
	Art. 5 Berechtigung	5
	Art. 6 Zeitdauer und Maximalbetrag	5
4.Titel	Installation von Sonnenkollektoren/Photovoltaikanlagen	5
	Art. 7 Berechtigung	5
	Art. 8 Beitragssätze	5
	Art. 9 Maximalbeiträge	6
5.Titel	Energie- Gebäudeanalyse (GEAK-Plus)	6
	Art. 10 Beitrag	6
	Art. 11 Berechtigung	7
6.Titel	Ausführung der Arbeiten	7
	Art. 12 Vorgaben	7
7.Titel	Verfahrensablauf	8
	Art. 13 Eingabe	8
	Art. 14 Prüfung und Entscheid	8
	Art. 15 Auszahlung Beiträge	8
	Art. 16 Beitrag «à fonds perdu»	9
8.Titel	Finanzierung	9
	Art. 17 Förderbeiträge im Gesamtbudget	9
9.Titel	Rechtsmittel	9
	Art. 18 Einsprache und Beschwerde	10
10.Titel	Schlussbestimmungen	10
	Art. 19 Übergangsregelung	10
11. Titel	Inkrafttreten	10

Reglement zum Energiebonus

Die Urversammlung der Gemeinde Leuk

beschliesst in Berücksichtigung folgender gesetzlicher Grundlagen:

Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV; GS-VS 101.1), Stand 01.11.2020

Gemeindegesezt vom 5. Februar 2004 (GemG; GS-VS 175.1), Stand 01.05.2021

Kantonales Energiegesetz (KEnG; GS-VS 730.01) vom 15. Januar 2004

Gesetz über die Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege (VVRG; GS-VS 172.6)

und auf Antrag des Gemeinderates

1. Vorbemerkung

Die Gemeinde Leuk fördert seit dem Jahre 2005 aktiv ein energieeffizientes Bauen mit entsprechenden Förderbeiträgen.

Bisher war der Grundsatz der Förderung von energetischen Massnahmen im Reglement über die Sanierung von Wohnbauten (09. Dezember 2015) geregelt, mit entsprechenden Richtlinien zum Energiebonus.

Neu bildet der Zuspruch von Energieförderbeiträgen ein selbstständiges Reglement.

2. Grundsätze

Art. 1 Ziel und Zweck

¹Die Gemeinde Leuk will einen nachhaltigen Beitrag zur Minimierung des Energieverbrauchs leisten. Sie fördert mit einem Energiebonus die energetische Erneuerung von Gebäudehüllen, insbesondere durch:

- a) Wärmedämmung gegen Aussenklima und Erdreich.

²Subsidiär unterstützt sie:

- a) die Installation von thermischen und photovoltaischen Sonnenkollektoren;
- b) die Erstellung einer Gebäudeanalyse (GEAK).

Art. 2 Kumulation von Beiträgen

¹Es besteht kein Anrecht auf Kumulierung von Gemeindebeiträgen aus vorliegendem Reglement (energetischen Massnahmen) und Beiträgen aus dem Reglement über die Sanierung von Wohnbauten.

²Mit gleichen Investitionskosten können nicht mehrere Förderbeiträge beantragt werden.

Art. 3 Beitragsempfänger

Berechtigte Leistungsempfänger sind, unabhängig vom Wohnsitz bzw. Sitz, die natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, welche Eigentümer eines Gebäudes auf Gebiet der Gemeinde Leuk sind.

3. Dämmung der Gebäudehülle

Art. 4 Innen- und Aussendämmung

¹Mit dem Einbau einer Wärmedämmung von Wänden und Dach oder Wänden und Boden gegen das Erdreich, werden beheizte Innenräume eines Gebäudes besser gegen das Aussenklima geschützt.

Art. 5 Berechtigung und Beitragssätze

¹Beitragsberechtigt sind alle bestehenden Gebäude, die vor dem Jahre 2000 erbaut wurden, mit Ausnahme der Zweit- und Ferienwohnungen.

²Der Förderbeitrag wird durch den Gemeinderat festgelegt und er kann jährlich angepasst werden. Der aktuelle Fördersatz ist dem Anhang 1 zu entnehmen.

³Förderberechtigt sind nur bereits im Ausgangszustand beheizte Gebäudeteile. Neue Auf – und Anbauten sowie Aufstockungen sind nicht förderberechtigt.

⁴Für geschützte Bauten oder Bauteile können gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, Erleichterungen gewährt werden.

«Geschützt» heisst;

- Bestandteil der Inventare des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden und in diesen Inventaren als «von nationaler» oder «von regionaler» Bedeutung eingetragen.
- von einer Behörde als «geschützt» definiert (Baubehörde, Orts- und Stadtbildkommission)

⁵Nicht subventioniert werden:

- Der Wechsel von Fenstern
- Die Dämmung gegen unbeheizte Räume (Estrichboden, Kellerdecke)

Art. 6 Zeitdauer und Maximalbeitrag

¹Innerhalb eines Zeitrahmens von 30 Jahren können – je nach Anzahl Einheiten im Gebäude – höchstens folgende maximale Beiträge gewährt werden:

Einheiten pro Gebäude	1	2	3	ab 4
Maximaler Beitrag in CHF	5'000.-	4'500.-	4'000.-	3'500.-

²Für die maximale Beitragsberechnung werden sämtliche Wohneinheiten im Gebäude angerechnet, nicht nur jene, für die ein Gesuch eingereicht wurde.

4. Installation von Sonnenkollektoren/Photovoltaikanlagen

Art. 7 Berechtigung

¹Beitragsberechtigt sind alle neuen thermischen und neuen photovoltaischen Sonnenkollektoren von bestehenden oder neuen Gebäuden, einschliesslich Ferienhäusern (Zweitwohnungen). Der Ersatz oder die Erweiterung von Anlagen wird nicht unterstützt.

²Anlagen zur Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften sind nicht förderberechtigt.

Art. 8 Beitragssätze

¹Innerhalb eines Zeitraums von 25 Jahren kann für thermische Sonnenkollektoren ein Beitrag von CHF 400.- pro m² Kollektorenfläche gewährt werden.

²Für Photovoltaikanlagen wird ein Beitrag von CHF 100.- pro kWp Leistung gewährt.

Für Industrie- und Gewerbebauten gelten folgende Ansätze

-Thermische Sonnenkollektoren: CHF 15.- pro m² Kollektorenfläche
-Photovoltaikanlagen: CHF 5.- pro kWp Leistung

Art. 9 Maximalbeiträge

¹Es gelten folgende Maximalbeiträge:

Einheiten pro Gebäude	1	2	3	ab 4	Gewerbe
Therm. Sonnenkollektoren Maximaler Beitrag	3'000.-	2'600.-	2'400.-	2'250.-	6'000.-
Photovoltaikanlagen Maximaler Beitrag	1'000.-	800.-	700.-	625.-	4'000.-

²Für die maximale Beitragsberechnung werden sämtliche Wohneinheiten im Gebäude angerechnet, nicht nur jene, für die ein Gesuch eingereicht wurde.

5. Energie-Gebäudeanalyse (GEAK-Plus)

Art. 10 Beitrag

¹Für eine Gebäudeanalyse (GEAK Plus), die von einem qualifizierten Büro durchgeführt werden muss, leistet die Gemeinde Leuk einen Beitrag von pauschal CHF 500.- pro Einfamilienhaus EFH und Mehrfamilienhäuser bis 3 Wohnungen.

²Für sonstige Gebäude wird ein Betrag von max. CHF 1'000.- entrichtet.

Art. 11 Berechtigung

¹Alle bestehenden Gebäude, die vor dem Jahre 2000 erbaut wurden, mit Ausnahme der Zweit- und Ferienwohnungen, können von diesem Beitrag profitieren.

6. Ausführung der Arbeiten

Art. 12 Vorgaben

¹Sämtliche unterstützten Massnahmen müssen fachgerecht geplant und ausgeführt werden. Die Gemeinde kann jederzeit Kontrollen durchführen.

²Für die Berechnung der U-Werte sowie für die Flächenberechnungen kann die Gemeinde vermasste Pläne und Bestätigungen von Fachleuten einverlangen oder selber Kontrollen durchführen.

7. Verfahrensablauf

Art. 13 Eingabe

¹Die Gesuche um Beiträge sind schriftlich mit allen notwendigen Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

²Der Gesuchsteller muss dem Gesuch alle notwendigen und nützlichen Unterlagen beilegen, insbesondere:

- Nachweis des Baujahres des Gebäudes;
- Eigentumsnachweis;
- Kostenvoranschlag;
- vermasste Pläne, aus denen die vorgesehenen Arbeiten und Massnahmen klar hervorgehen;
- Fotos der sanierungsbedürftigen Bauteile ;
- U-Wert Berechnung der Bauteile;
- Unternehmer Offerten.

Art. 14 Prüfung und Entscheid

¹Die technische Vorprüfung obliegt der Bauverwaltung.

²Gestützt auf die Vorprüfung der Bauverwaltung stellen die zuständige Kommission dem Gemeinderat Antrag auf eine Beitragsverfügung oder Ablehnung des Gesuches.

³Mit den Arbeiten darf grundsätzlich nicht begonnen werden, bevor der Entscheid des Gemeinderates vorliegt. Dieser kann in begründeten Fällen Bewilligungen für den vorzeitigen Bau erteilen. Wurde mit den Arbeiten ohne Bewilligung vorzeitig begonnen, so kann der Gemeinderat die Subvention kürzen oder ganz absprechen.

Art. 15 Auszahlung Beiträge

¹Nach Abschluss der Arbeiten sind vor der Auszahlung der Beiträge insbesondere einzureichen:

- a) Bauabrechnung nach BKP;
- b) Rechnungsbelege;
- c) neue vermasste Pläne bei allfälligen Projektänderungen;
- d) Fotos der sanierten Bauteile.

²Die Zusicherung eines Beitrages gilt höchstens für eine Dauer von drei Jahren ab Zustellung der Beitragsverfügung. Innert dieser Frist müssen die Arbeiten ausgeführt und die Schlussabrechnung eingereicht sein.

³Die Auszahlung des Energiebonus erfolgt grundsätzlich einmalig.

⁴Der Gemeinderat kann eine gestaffelte Auszahlung während höchstens fünf Jahren beschliessen.

Art. 16 Beitrag «à fonds perdu»

Der Energiebonus ist ein Beitrag «à fonds perdu» und muss nicht zurückbezahlt werden.

Art. 17 Förderbeiträge im Gesamtbudgets

¹Der Gemeinderat beantragt der Urversammlung im Rahmen des jährlichen Voranschlages die finanziellen Mittel.

²Die Auszahlung der Beiträge erfolgt gemäss Budget-Verfügbarkeit. Übersteigen die zugesicherten Beiträge die im Voranschlag bewilligten Kredite, so wird die Auszahlung aufgeschoben oder ein Nachtragskredit beantragt. Werden die budgetierten Mittel nicht ausgeschöpft, so kann der Gemeinderat einen Fonds für künftige Verpflichtungen äufnen und diesen für Beiträge nach dem vorliegenden Reglement verwenden.

³Sofern es die finanzielle Situation der Gemeinde erfordert, kann der Gemeinderat die im vorliegenden Reglement vorgesehenen Beiträge während längstens vier Jahren um bis zu 50% kürzen.

9. Rechtsmittel

Art. 18 Einsprache und Beschwerde

¹Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann nach Art. 34a ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat begründet Einsprache erhoben werden.

²Gegen den Einsprachenentscheid des Gemeinderates kann innerhalb von 30 Tagen beim Staatsrat nach den Bestimmungen des VVRG Beschwerde erhoben werden.

10. Schlussbestimmungen

Art. 19 Übergangsregelung

¹Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm zuwiderlaufenden, früheren Bestimmungen ersetzt, insbesondere die bisherigen Bestimmungen für energetische Erneuerungen im Reglement über die Sanierung von Wohnbauten vom 09. Dezember 2015.

²Die bereits rechtskräftig erlassenen Verfügungen und eingegangenen Verpflichtungen bleiben aufrechterhalten und den alten Bestimmungen unterstellt.

³Gesuche um Energiebonus, für die mit Inkrafttreten noch keine Subventionsverfügung des Gemeinderates vorliegt, werden nach dem neuen Reglement behandelt.

11. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft, rückwirkend auf den 16. August 2022 (Datum der Sistierung des bisherigen Reglements über die Sanierung von Wohnbauten vom 09. Dezember 2015).

Urversammlung beschlossen und genehmigt am 15. Dezember 2022.

Staatsrat Homologiert am ...

Gemeinde Leuk

Martin Lötscher
Präsident

Urs Mathieu
Schreiber

Anhang 1 zu Art. 5 Abs. 2

Grenze für den U-Wert geförderter Bauteile:

- **Wand, Dach, Boden gegen aussen:** U-Wert von $0.20\text{W}/\text{m}^2\text{K}$
- **Wand, Decke, Boden gegen unbeheizt bzw. Erdreich (>2m):** U-Wert von $0.25\text{W}/\text{m}^2\text{K}$
- **U-Wert Verbesserung** geförderter Bauteile muss mindestens $0.07\text{W}/\text{m}^2\text{K}$ betragen.

Bezugsgrösse wärmegeämmte Bauteilfläche in m^2

Beitragssatz CHF 30.-/ m^2 wärmegeämmtes Bauteil